



Gemeindeverwaltungsverband Gullen

11. Teiländerung des Flächennutzungs-
planes 2030 im Bereich der Gemeinde
Grünkraut ("Brühlacker")

Zusammenfassende Erklärung
gem. § 6 a Abs. 1 BauGB
zur Fassung vom 15.03.2023
Sieber Consult GmbH
www.sieberconsult.eu



1 Berücksichtigung der allgemeinen Umweltbelange und der Umweltbelange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

1.1 Für die 11. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2030 im Bereich der Gemeinde Grünkraut ("Brühlacker") wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung legt die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dar.

Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden nicht gesondert abgewogen sondern wurden direkt bei der Erstellung der Entwurfsfassung vom 28.11.2022 berücksichtigt.

Die Umweltbelange wurden bei der 11. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2030 im Bereich der Gemeinde Grünkraut ("Brühlacker") wie folgt berücksichtigt:

1.1.1 Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:

Stellungnahme vom 28.02.2023 zur Fassung vom 28.11.2022 des Landratsamtes Ravensburg, Naturschutz:

Stellungnahme:

Bei den geplanten Festsetzungen von konkreten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung ist unter Kap. 4.2.4.2, S. 26 noch folgender Punkt aufzuführen:

- Kontingentierung der Stickstoffemissionen

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zur Kontingentierung der Stickstoffemissionen wird unter Ziffer 4.2.4.2., S. 26 im Textteil der Flächennutzungsplanänderung ergänzt.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 15.03.2023:

Grundsätzlich wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes noch kein Baurecht im Sinne des § 30 BauGB geschaffen. Allein auf Grund der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich keinerlei Veränderungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung können lediglich die in dieser Änderung des Flächennutzungsplanes getroffenen Vorgaben berücksichtigt werden. Eine vollständige und exakte Abarbeitung nach dem gemeinsamen Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ra-

vensburg und Sigmaringen (Fassung vom 01.07.2012, redaktionelle Anpassung/Bearbeitung Juli 2013) kann nicht durchgeführt werden, da das genaue Maß und die Art der Nutzung auf dieser Planungsebene noch nicht bekannt sind. Eine Abarbeitung der Eingriffsregelung mit der konkreten Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungs-Maßnahmen sowie der Festsetzung von eventuell erforderlichen Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Genehmigung durchgeführt.

Die Festsetzung von konkreten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Es wird empfohlen im Bebauungsplan folgende Festsetzungen zu treffen (Konzept zur Grünordnung):

- Eingrünung des neuen Ortsrandes durch öffentliche und/oder privaten Grünflächen mit Gehölzpflanzungen (als planungsrechtliche Festsetzungen, Schutzgut Arten und Lebensräume, Schutzgut Landschaftsbild). Die südlich des Änderungsgebiets verlaufende Grünstreifen sollte dabei beachtet werden.
- Durchgrünung des Gebietes durch Pflanzgebote für den Straßenraum und die privaten Baugrundstücke (als planungsrechtliche Festsetzungen, Schutzgut Arten und Lebensräume)
- naturnahe Gestaltung der Pflanzungen durch Verwendung standortgerechter, einheimischer Gehölze (als Festsetzung von Pflanzlisten, Schutzgut Arten und Lebensräume)
- Ausschließliches Zulassen von Hecken aus Laubgehölzen im Übergangsbereich zur freien Landschaft und in Bereichen, die an öffentliche Flächen angrenzen (als planungsrechtliche Festsetzung, Schutzgut Landschaftsbild)
- extensive Begrünung von Dächern mit einer Neigung bis zu 20° (als planungsrechtliche Festsetzung, Schutzgut Arten und Lebensräume, Schutzgut Wasser, Schutzgut Klima/Luft)
- Einschränkungen zu Werbeanlagen im Hinblick auf deren Größe und Gestaltung (als bauordnungsrechtliche Vorschriften, Schutzgut Landschaftsbild)
- Begrenzung der Gebäudehöhen, der Gebäudeformen und der Gebäudemassen; Einschränkung der Farbgebung für die Gebäudedächer (als planungsrechtliche Festsetzung und bauordnungsrechtliche Bauvorschriften, Schutzgut Landschaftsbild)
- Zulassen von Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei nur wenn diese mit geeigneten Materialien dauerhaft gegen Wasser abgeschirmt werden (als planungsrechtliche Festsetzung, Schutzgut Boden und Schutzgut Wasser)
- Kontingentierung der Stickstoffemissionen
- Anpassung des Baugebietes an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen (als bauordnungsrechtliche Bauvorschriften, Schutzgut Boden)

- Reduzierung des Versiegelungsgrades und dadurch Erhaltung der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge (als planungsrechtliche Festsetzungen, Schutzgut Boden und Schutzgut Wasser)
- Verbot Tiergruppen schädigender Anlagen oder Bauteile, z.B. Sockelmauern bei Zäunen (als bauordnungsrechtliche Bauvorschriften, Schutzgut Arten und Lebensräume)
- Schutz nachtaktiver Insekten durch Verwendung von Leuchtentypen mit bernsteinfarbenem bis warmweißem Licht kleiner/gleich 2.700 Kelvin (planungsrechtliche Festsetzungen, Schutzgut Arten und Lebensräume)
- Verwendung von Photovoltaikmodule, die einen Brechungsindex von $\leq 1,26$ aufweisen (planungsrechtliche Festsetzungen, Schutzgut Arten und Lebensräume)

Eine detaillierte Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft und die Festlegung ggf. erforderlicher naturschutzfachlicher Ausgleichsflächen und -maßnahmen erfolgen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Baugenehmigungsebene.

Der Eingriffsschwerpunkt liegt bei den Schutzgütern Arten/Lebensräume (Überbauung der Grünlandfläche) und Boden (großflächige Versiegelung; Oberbodenabtrag). Zudem liegt der Änderungsbereich innerhalb des Wasserschutzgebietes "Flappachquellen" Nr. 436072, Zone IIIB (Schutzgut Wasser).

Durch die Darstellung als Mischbaufläche ist bei Fortführung und Konkretisierung der Änderung nicht mit unüberwindbaren Hindernissen zu rechnen. Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird davon ausgegangen, dass abgesehen von dem Schutzstreifen zur Hochspannungsleitung keine weiteren Vorkehrungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes erforderlich sind und eventuell auftretende Immissionsschutzkonflikte auf Ebene der Bauleitplanung zu lösen sind.

1.1.2 Schutzgut Arten und Lebensräume und Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:

Stellungnahme vom 28.02.2023 zur Fassung vom 28.11.2022 des Landratsamtes Ravensburg, Naturschutz:

Stellungnahme:

1.2 Artenschutz, § 44 BNatSchG

Im Textteil/Begründung zum FNP ist die Würdigung zum Artenschutz unter Ziff 4.2.1.1 "Schutzgut Arten...", S. 14 unter einem eigenen Punkt zum Artenschutz nach § 44 BNatSchG aufzunehmen. Die Ergebnisse der Relevanzbegehung von 2020 sollten unter Ziff. 4.2.1.1, 6. Spiegelstrich noch konkretisiert werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkung zur Relevanzbegehung von 2020 wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse werden unter Ziff. 4.2.1.1, 6. Spiegelstrich noch konkretisiert. Ein eigener Punkt zum Artenschutz wird aufgenommen.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 15.03.2023:

Bestandsaufnahme:

- Beim Änderungsgebiet handelt es sich um intensiv genutztes Grünland. Infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und damit einhergehender häufiger Mahd, häufigen Befahren, Ausbringung von Dünger (Stickstoffeintrag) ist die Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten auf der Fläche begrenzt.
- Im Süden führt ein asphaltierter Fahrweg durch den Geltungsbereich. Gehölze befinden sich keine im Änderungsbereich.
- Im Westen wird das Gebiet durch die "Tulpenstraße", im Osten durch die "Bodnegger Straße" begrenzt. Im Südwesten befindet sich, außerhalb des Änderungsbereiches die Sportanlage "Tulpenstraße" sowie südöstlich eine Hopfenplantage. Südlich verläuft entlang des Änderungsgebietes eine Grünzäsur.
- Eine artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme wurde auf Flächennutzungsplanebene nicht durchgeführt. Diese erfolgt bei Bedarf im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Eine Relevanzbegehung erfolgte unabhängig von diesem Verfahren bereits im Jahr 2020 durch einen Biologen im Rahmen der "Prüfung von Standortalternativen für Wohnen-, Seniorenwohnen und Gewerbe". Die intensive Nutzung, und die o. g. Vorbelastungen lassen besondere Artenvorkommen nicht erwarten, so dass unüberwindbare Hindernisse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Das Plangebiet "Brühlacker" wurde als Standort 2 beschrieben. "Der Standort 2 weist keine Strukturen auf, welche von geschützten Arten genutzt werden könnten. Ein Konfliktpotenzial entfällt daher."
- Im Hinblick auf die Fauna ergaben sich bei der Bestandsaufnahme kein Konfliktpotential mit geschützten Arten (Vögel, Fledermäuse). Das überplante Gebiet ist im Hinblick auf die Durchgängigkeit für Tiere wegen der zahlreichen benachbarten Verkehrswege stark eingeschränkt. Es sind im Plangebiet "Brühlacker" aufgrund der im Umfeld ausgeübten Nutzungen (Wohnbebauung, Straßen, intensive Nutzung) vorwiegend Ubiquisten bzw. Kulturfolger zu erwarten.
- Im Süden führt eine Hochspannungs-Freileitung über das Gebiet. Diese kann von Vögeln als Ansitzwarte genutzt werden. Relevante Strukturen, welche als Fortpflanzungsstätte dienen könnten, fehlen.
- Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Der Lebensraum, der im Bereich des Intensivgrünlandes vorkommenden Tiere und Pflanzen geht durch die Bebauung und die damit einhergehende Versiegelung verloren. Da der Änderungsbereich von Norden, Osten und Westen von bestehender Bebauung umgeben ist und es nur nach Süden zu einem Übergang in die freie Landschaft kommt, ist mit der Zerschneidung von Lebensräumen nicht zu rechnen. Einzig die Wandermöglichkeiten der Arten aus den angrenzenden Streuobstwiesen werden in geringem Maße eingeschränkt. Durch die nördlich am Änderungsgebiet verlaufende Grünzäsur sollte jedoch entlang der Hecke an der Sportanlage eine Wanderverbindung zwischen den westlichen und südöstlichen Streuobstbeständen weiterhin möglich sein.
- Biologische Vielfalt: Das Gebiet kann in Zukunft eine höhere Artenvielfalt aufweisen. Ein Teil der Pflanzenarten wird jedoch höchstwahrscheinlich nicht heimisch und/oder standortgerecht sein. Auch bei den Tieren werden vor allem Kulturfolger und Ubiquisten von den Änderungen profitieren. Die Vielfalt der Lebensräume wird sich erhöhen (Gärten, Straßenbegleitgrün, teilversiegelte Bereiche usw.). Die Mehrzahl der neu entstehenden Lebensräume wird jedoch stark anthropogen beeinflusst und aller Wahrscheinlichkeit nach durch hohe Nährstoffkonzentrationen geprägt sein. Für aus naturschutzfachlicher Sicht besonders wertvolle Arten bieten die neuen Lebensräume keinen Raum.
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (Durchgrünung der Bebauung; Pflanzungen in dem Baugebiet; insektenfreundliche Beleuchtung und Photovoltaik-Module) kann das Ausmaß des Lebensraumverlustes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung reduziert werden.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein mittlerer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.3 **Schutzgut Boden und Geologie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):**

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:

Stellungnahme vom 21.02.2023 zur Fassung vom 28.11.2022 des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:

Stellungnahme:

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <http://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Boden

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <https://maps.lgrb-bw.de/> in Form der BK50 abgerufen werden.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung - Archivfunktion, <https://lgrbwissen.lgrb-bw.de>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Das Planungsvorhaben liegt im festgesetzten Wasserschutzgebiet Flappachquellen, WSG-Zone IIIB.

Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.

Bergbau:

Bergbehördliche Belange werden von der Teiländerung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.

Geotopschutz

Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und wird dort entsprechend geprüft und abgearbeitet.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 15.03.2023:

Bestandsaufnahme:

- Gemäß der Geologischen Karte des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in Freiburg (M 1: 50.000) befindet sich der Änderungsbereich in der Geologischen Einheit der Tettnang-Subformation, welche durch Drumlins und wenig reliefierter Till aus Diamikten mit Partien aus Kies und Feinsedimenten gekennzeichnet ist. Im Gebiet stehen die spätglazialen lösslehmhaltige Fließerden (Decklage) über würmzeitlichem Geschiebemergel an. Aus den Sedimenten (Kiese, Diamikte, Feinsediment) haben sich laut Bodenkarte (M 1: 50.000) als vorherrschender Bodentyp mäßig tiefe bis tiefe Parabraunerden (örtlich pseudovergleyt, rigolt und erodiert sowie unter Wald stellenweise podsolig) entwickelt.
- Die Böden im Änderungsbereich sind nahezu vollständig unversiegelt sie wirken auf den natürlichen Wasserhaushalt ausgleichend und vermindern oberflächlichen Abfluss sowie Hochwasserereignisse. Im unversiegelten Bereich können die Böden ihre Funktion vollständig erfüllen. Lediglich im Bereich des vollständig versiegelten Weges können keine Bodenfunktionen mehr erfüllt werden.

- Die Parabraunerden weisen in Bezug auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit die Stufe 2,5 auf welche als mittel bis hoch beschrieben werden kann. Bei der Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf weisen die Böden eine Stufe von 2 auf und haben somit eine mittlere Wertigkeit. Die Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe wird als Hoch (Wertstufe 3) angegeben.
- Hinweise auf Altlasten gibt es im Änderungsbereich nicht.
- Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Boden und Geologie zu.

Prognose bei Durchführung:

- Die landwirtschaftlichen Ertragsflächen gehen verloren. Während der Bauzeit wird ein großer Teil der Bodenflächen für Baustelleneinrichtungen und Baustraßen beansprucht sowie durch Staub- und u.U. auch Schadstoffemissionen belastet. Die durch die geplanten Baukörper und Verkehrsflächen entstehende Versiegelung führt zu einer Beeinträchtigung der vorkommenden Böden. In den versiegelten Bereichen kann keine der Bodenfunktionen (Standort für Kulturpflanzen, Filter und Puffer, Ausgleichskörper im Wasserhaushalt) mehr wahrgenommen werden.
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung können die entstehenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung reduziert werden. Beispiele dafür sind wasserdurchlässige (versickerungsfähige) Beläge für Stellplätze, Zufahrten und andere untergeordnete Wege und der Ausschluss von Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen. Auch ein entsprechendes Entwässerungskonzept bzw. die Ausarbeitung eines Bodenmanagementkonzeptes kann zur Minimierung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden dienen. Diese und weitere mögliche Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein hoher Eingriff in das Schutzgut.

1.1.4 Schutzgut Wasser und Wasserwirtschaft (Wasser; §1 Abs.6 Nr.7 Buchst. a und Nr. 8 Buchst. e BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:

Stellungnahme vom 28.02.2023 zur Fassung vom 28.11.2022 des Landratsamtes Ravensburg, Grundwasserschutz:

Stellungnahme:

Bedenken und Anregungen

Textteil:

Zu Punkt 4.2.3.5: Die Gemeinde Grünkraut hat eine eigene Wasserversorgung. Die Aussage, dass die Wasserversorgung des Gebietes durch den Anschluss an die Leitungen des Zweckverbandes Haslach erfolgen soll, ist deshalb zu überprüfen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die Wasserversorgung der Gemeinde Grünkraut wird zur Kenntnis genommen.

Der Punkt 4.2.3.5. 26 im Textteil der Flächennutzungsplanänderung wird entsprechend korrigiert.

Stellungnahme:

Zu 4.2.3.14: "Änderungsbereich liegt im Nahbereich einer Grundwassernutzung..."

Hier sollte der Ausdruck "Nahbereich einer Grundwassernutzung" konkretisiert werden. Gemeint ist, dass der Änderungsbereich innerhalb der Zone III B des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes "Flappachquellen" liegt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Punkt 4.2.3.14. 26 im Textteil der Flächennutzungsplanänderung wird der Ausdruck "Nahbereich einer Grundwassernutzung" mit der Angabe der Lage innerhalb der Zone III B des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes "Flappachquellen" konkretisiert.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 15.03.2023:

Bestandsaufnahme, Schutzgut Wasser:

- Der Änderungsbereich, wie auch der gesamte Ortsteil Grünkraut liegen innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Flappachquellen" (Nr. 436072, Zone IIIB).
- Oberflächengewässer kommen im Änderungsbereich nicht vor.
- Über den Wasserhaushalt und die Grundwasserverhältnisse liegen keine Informationen vor. Da die filternden Deckschichten gut ausgebildet sind, ist von keiner hohen Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen auszugehen.
- Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung, Schutzgut Wasser:

- Die geplante Mischbaufläche hat eine Veränderung des Wasserhaushaltes zur Folge. Die Versickerungsleistung und damit auch die Grundwasserneubildungsrate nehmen ab, da Teil der Flächen versiegelt werden.
- Der Änderungsbereich, wie auch der Gesamte Ortsteil Grünkraut liegen innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Flappachquellen" (Nr. 436072, Zone IIIB). Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist auf die Vereinbarkeit künftiger Vorhaben mit der Schutzgebietsverordnung zu achten. Bei Betrachtung der Inhalte der Wasserschutzgebietsverordnung, kommt es jedoch zu keinen Konflikten mit der vorgesehenen Bebauung.
- Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, welche die entsprechenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser reduzieren (z.B. Verwendung wasserdurchlässiger Beläge; Ausarbeitung eines Entwässerungskonzeptes zur Versickerung oder Ableitung des auftreffenden Niederschlagswassers), sind im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein mittlerer Eingriff in das Schutzgut.

Bestandsaufnahme, Schutzgut Wasserwirtschaft:

- Momentan fallen im Gebiet keine Abwässer an. Das auf den Flächen auftretende Niederschlagswasser versickert breitflächig über die belebte Bodenzone.
- Aufgrund der nur leicht abfallenden Topografie ist im Änderungsbereich nur bedingt mit oberflächlich abfließendem Hangwasser zu rechnen.

Prognose bei Durchführung, Schutzgut Wasserwirtschaft:

- Durch die zusätzliche Bebauung erhöht sich die anfallende Abwassermenge. Das Schmutzwasser wird getrennt vom Niederschlagswasser gesammelt und der Kläranlage Lauratal des Abwasserzweckverbandes Grünkraut/Schlier zugeleitet. Die Anlage ist ausreichend dimensioniert. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist ein Entwässerungskonzept zur Versickerung oder Ableitung des auftreffenden Niederschlagswassers auszuarbeiten.
- Die Wasserversorgung des Gebietes erfolgt durch den Anschluss an die Leitungen der Wasserversorgung Grünkraut.

1.1.5 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 15.03.2023:

Bestandsaufnahme:

- Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Klimabezirks "Schwäbisches Alpenvorland", das generell durch hohe Niederschläge und eher niedrige Jahresdurchschnittstemperaturen gekennzeichnet ist. Die Jahresmitteltemperatur liegt zwischen 6 und 8°C, die mittlere Jahresniederschlagsmenge ist mit 900 mm bis 1.100 mm für den süddeutschen Raum durchschnittlich.
- Die offenen Flächen des Änderungsbereiches dienen der lokalen Kaltluftproduktion. Gehölze für die Produktion von Frischluft sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Lokale Luftströmungen und Windsysteme können sich aufgrund des gering bewegten Reliefs und der bestehenden Bebauung im Osten und Westen nur relativ schwach ausbilden. Daher besteht keine Empfindlichkeit gegenüber kleinklimatischen Veränderungen (z. B. Aufstauen von Kaltluft).
- Eine Belüftung des Stadtkerns über den Änderungsbereich findet nicht statt, da das Gelände leicht von Norden (Ortskern) nach Süden bzw. Südwesten abfällt.
- Messdaten zur Luftqualität liegen nicht vor. Durch den Kfz-Verkehr der angrenzenden Verkehrswege ist davon auszugehen, dass sich Schadstoffe in der Luft anreichern. Weiterhin kann es durch die landwirtschaftliche Nutzung des Änderungsbereiches im angrenzenden Wohngebiet zeitweise zu belästigenden Geruchs- oder Staubemissionen kommen (z.B. Ausbringen von Flüssigdüngung oder Pflanzenschutzmitteln).
- Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Die Kaltluftentstehung wird im Änderungsbereich unterbunden und auf die angrenzenden Offenflächen beschränkt. Bei Einhaltung der gültigen Wärmestandards und Einbau moderner Heizanlagen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch Schadstoffemissionen zu erwarten. Eine geringfügige Erhöhung der Vorbelastung umliegender Gebiete durch Abgase des Anliegerverkehrs ist jedoch möglich.
- Auswirkungen der Änderung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Emission von Treibhausgasen, das sind Wasserdampf, Kohlendioxid, Ozon, Methan, Distickstoffoxid, Fluorchlorkohlenwasserstoffe): Eine Verschlechterung der Luftqualität ist aufgrund der begrenzten Größe des geplanten Baugebietes nicht zu erwarten.

- Die Neubebauung führt potenziell zu einem erhöhten CO₂-Ausstoß. Insgesamt sind von dem Änderungsbereich Treibhausgasemissionen jedoch nicht in einem Umfang zu erwarten, der sich in spürbarer Weise auf das Klima auswirken würde. Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich bei Durchführung der Änderung vor allem auf den Änderungsbereich und unmittelbar angrenzende Bereiche konzentrieren. Um die Emission von Treibhausgasen zu reduzieren, sollte wo immer möglich die Energieeffizienz gesteigert und auf erneuerbare Energien und Elektromobile zurückgegriffen werden.
- Eine Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.
- Im Änderungsbereich kann die weiterhin angrenzende landwirtschaftliche Nutzung zeitweise zu Geruchsbelastungen oder zu Staubeinträgen führen.
- Durch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu treffende, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung können die entstehenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes reduziert werden. Beispiele dafür sind Pflanzungen sowie eine extensive Begrünung von Dächern.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein mittlerer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.6 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 15.03.2023:

Bestandsaufnahme:

- Grünkraut liegt in der Großlandschaft des Voralpinen Hügel- und Moorland innerhalb des Naturraumes des Bodenseebeckens, welches sich aus der mit Schottern aufgefüllten Schussenrinne, anschließenden Jungmoränenbereichen, glazial überformten Molasserücken und gliedernden Abflußrinnen gebildet hat. Es handelt sich um Landschaften, die durch den Rheingletscher glazial geprägt sind. Das Landschaftsbild in der Gemeinde zeichnet sich überwiegend durch hochwertige Streuwiesen in den Ortsrandlagen, eine überwiegende landwirtschaftliche Nutzung als Grünland aber auch Hopfenanbau und hauptsächlich kleine Ortschaften/Weiler mit eingewachsenen Grünstrukturen an den Ortsrändern aus.
- Beim Änderungsbereich selbst handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche in südlicher Ortsrandlage des Hauptortes Grünkraut. Im Süden des Änderungsbereiches schließt die Sportanlage "Tulpenstraße" an. Der Änderungsbereich weist ein leichtes Gefälle in Richtung Süden bzw. Südwesten auf. Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine (kultur-)landschaftlich hochwertigen Elemente.
- Der Geltungsbereich grenzt im Westen an die "Tulpenstraße", im Osten an die "Bodnegger Straße" und ist von hier am besten einsehbar. Im Süden

verläuft eine Hochspannungs-Freileitung entlang des Gebietes und sorgt so für eine bereits bestehende Beeinträchtigung des sonst grünen und natürlichen Ortsrandes.

- Nördlich des Änderungsbereiches verläuft entlang der vorhandenen Hochspannungsleitung eine Grünzäsur. Aufgrund der Lage des Änderungsbereiches wird das Landschaftsbild in dieser Hinsicht nicht beeinträchtigt.
- Der Änderungsbereich liegt fast umfänglich zwischen bestehender Bebauung. Wobei die im Süden angrenzende Sportanlage Blickbeziehungen unterbindet.
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Durch die Errichtung neuer Baukörper erfährt das Landschaftsbild eine Beeinträchtigung, weil der Ortsrand der Gemeinde Grünkraut weiter nach Süden in Richtung "Liebenhofen" verlagert wird. Ein Großteil des Änderungsbereiches befindet sich jedoch zwischen der im Norden, Osten und Westen bestehenden Bebauung.
- Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung festzusetzen, welche die entsprechenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild reduzieren. Insbesondere sollte eine hochwertige Durch- und Eingrünung des Gebietes stattfinden. Pflanzlisten können dazu beitragen, die Eigenart des Landschaftsbildes zu schützen und mit Hilfe landschaftstypischer Gehölzarten eine Einbindung der geplanten Bebauung in die umliegende Landschaft zu erreichen. Auch eine Einschränkung der Gebäudehöhen kann dazu beitragen, die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild zu minimieren.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein mittlerer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.7 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 15.03.2023:

Bestandsaufnahme:

- Der Änderungsbereich wird landwirtschaftlich genutzt. Im Süden verläuft ein asphaltierter Weg, welcher die Straßen "Tulpenstraße" und "Bodnegger Straße" verbindet und als "Abkürzung" bzw. als Fuß- und Radwegverbindung, insbesondere zur Sportanlage, dient. Entlang der "Bodnegger Straße" verläuft ein Fußweg, welcher vornehmlich von der ortsansässigen Bevölkerung zur Naherholung genutzt wird.

- Der Änderungsbereich besitzt angesichts fehlenden Erholungseinrichtungen und unter anderem wegen der Hochspannungs-Freileitung im Süden eine geringfügige Naherholungsfunktion.
- Südlich des zu ändernden Bereiches befindet sich die Sportanlage. Diese dient insbesondere der jüngeren Bevölkerung von Grünkraut als Erholungs- und Freizeitort.
- Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen gehen verloren. Stattdessen wird im Änderungsbereich ein Mischbaufläche mit Wohnbebauung (u.a. Seniorenwohnen) ermöglicht, wodurch der Bedarf nach einem Zentrum für Pflege und betreutem Wohnen gedeckt werden kann. Zudem können durch die Ansiedlung von kleineren Gewerbebetrieben neue Arbeitsplätze geschaffen werden.
- Der Entlang der "Bodnegger Straße" verlaufende Fußweg wird durch die Flächennutzungsplanänderung nicht verändert und steht weiterhin der Bevölkerung zur Naherholung zu Verfügung.
- Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zur Reduzierung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sind im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen. Dabei soll insbesondere auf die immissionsschutztechnischen Wechselwirkungen (Straßenverkehr, Festhalle und Sportanlage) Rücksicht genommen werden.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen (Nr. 2b Buchstabe cc Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- Aussagen über die Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlungen sowie der Verursachung von Belästigung können im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht gemacht werden. Die Auseinandersetzung und verbale Erläuterung erfolgt auf Bebauungsplanebene.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu erwarten.

Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e BauGB und Nr. 2b Buchstabe dd Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- Aussagen über die Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung können im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht gemacht werden. Die Auseinandersetzung und verbale und schriftliche Erläuterung erfolgt auf Bebauungsplanebene.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu erwarten.

- Zur Entsorgung der Abwässer siehe die Punkte "Wasser" und "Wasserwirtschaft".

Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe (Nr. 2b Buchstabe gg Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- Ein erheblicher Schadstoffeintrag durch den Baustellenbetrieb ist im Falle einer Bebauung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht zu erwarten. Sofern die optimale Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe gewährleistet ist, mit Öl und Treibstoffen sachgerecht umgegangen wird und eine regelmäßige Wartung der Baufahrzeuge sowie ordnungsgemäße Lagerung gewässergefährdender Stoffe erfolgt, können die baubedingten Auswirkungen als unerheblich eingestuft werden.
- Für den Betrieb der geplanten Gebäude bzw. Anlagen wird die verbindliche Bauleitplanung keine bestimmten Techniken und Stoffe regeln, so dass zu deren Auswirkungen keine genauen Angaben möglich sind. Aufgrund der Erfahrungen aus der Entwicklung der umliegenden Bebauung ist jedoch davon auszugehen, dass auch im vorliegenden Änderungsbereich nur allgemein gebräuchliche Techniken und Stoffe eingesetzt werden, die den aktuellen einschlägigen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen.
- Für die Anlage der Gebäude und Außenanlagen (Zufahrten, Stellplätze usw.) werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe, die den aktuellen einschlägigen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen, angewandt bzw. eingesetzt, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen) (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Derzeit sind bei Umsetzung der Änderung des Flächennutzungsplanes keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen abzusehen.

1.1.8 Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 15.03.2023:

Bestandsaufnahme:

Es befinden sich keine Baudenkmäler im zu ändernden Bereich. Nach jetzigem Kenntnisstand liegen auch keine Bodendenkmäler im Wirkungsbereich der Änderung.

Prognose bei Durchführung:

Da im zu ändernden Bereich nach jetzigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden sind, entsteht keine Beeinträchtigung. Sollten während der Bauausführung, insbesondere bei Erdarbeiten und Arbeiten im Bereich von Keller, Gründung und Fundamenten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich zu benachrichtigen.

1.1.9 Erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 15.03.2023:

Bestandsaufnahme:

- Derzeit befinden sich innerhalb des Änderungsbereiches keine Anlagen zur Gewinnung von Wärme oder Strom aus alternativen Energiequellen.
- Gemäß dem Umweltdaten und -Kartendienst Online (UDO) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg beträgt die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung 1.156 kWh/m². Da das Gelände überwiegend eben ist nach Süden bzw. Südwesten abfällt, sind die Voraussetzungen für die Gewinnung von Solarenergie gut.
- Da der Änderungsbereich im Einzugsgebiet einer Grundwassernutzung liegt und die Verwendung ausschließlich von Wasser als Wärmeträgerflüssigkeit vorgeschrieben ist, können laut dem Informationssystem Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg (ISONG) keine Angaben zur geothermischen Effizienz gemacht werden.
- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Auf Grund der Topografie ist eine Ausrichtung zukünftiger Baukörper zur optimalen Errichtung von Sonnenkollektoren in Ost-West-Ausrichtung möglich.
- Da sich der Änderungsbereich innerhalb der Zone III B des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes "Flappachquellen" befindet, ist die Nutzung von Erdwärmesonden und Grundwasserwärmepumpen im Einzelfall zu prüfen und zu beurteilen. Es besteht eine Beschränkung aufgrund der nahe gelegenen Grundwassernutzung.

1.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes; Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 15.03.2023:

Bestandsaufnahme:

Soweit Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen, wurden diese bei der Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter angemerkt.

Prognose bei Durchführung:

Im vorliegenden Änderungsfall sind keine erheblichen Effekte aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

Kumulierungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben bzw. Planungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen. Darüber hinaus sind keine kumulierenden Wirkungen in Bezug auf andere Schutzgüter zu erwarten.

1.1.11 Schutzgebiete/Biotop (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:

Stellungnahme vom 28.02.2023 zur Fassung vom 28.11.2022 des Landratsamtes Ravensburg, Naturschutz:

Stellungnahme:

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

1.1 Gesetzlich geschützte Biotop, § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG

Das in ca. 270 m zum Plangebiet liegende Naturschutzgebiet "Wasenmoos" ist im Zentrum durch mehrere stickstoffempfindliche Pfeifengras-Streuweisen, die nach § 30 BNatSchG als Biotop gesetzlich geschützt sind, geprägt.

Die zum Plangebiet nächstgelegene Pfeifengras-Streuweise (Lebensraumtyp 6410) liegt in einer Entfernung von ca. 450 m.

Unter Ziff. 4.1.2.5, S. 13 wird angegeben, dass die nächstgelegene Pfeifengras-Streuwiese 240 m entfernt liegt. Die Angabe ist nicht nachvollziehbar. Um Klarstellung wird gebeten.

Falls es sich bei den 240 m um einen redaktionellen Fehler handelt, ist wie im Umweltbericht dargelegt, im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung durch Stickstoffeinträge durch die Festsetzung eines Emissions-Kontingentes auszuschließen. Im Bebauungsplan ist festzusetzen, dass die ermittelte Emissionsrate von 1,14 t/a Stickstoff aus NOx nicht überschritten wird.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es handelt sich bei den Angaben um einen redaktionellen Fehler. Die Entfernung zum Naturschutzgebiet "Wasenmoos bei Grünkraut" beträgt wie angegeben ca. 270 m. Die Entfernung zur nächstgelegenen Pfeifengras-Streuwiese beträgt ca. 450 m, diese Angaben werden im Umweltbericht korrigiert.

Dass die Stickstoffemissionsrate von 1,14 t/a Stickstoff aus NOx nicht überschritten werden darf, muss auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Bebauungsplan berücksichtigt und festgesetzt werden.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 15.03.2023:

Bestandsaufnahme:

Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Es befinden sich im Wirkraum des Änderungsbereiches keine Natura 2000 Gebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet beginnt in etwa 1,5 km westlich des Geltungsbereiches (Teilfläche, Nr. 8223-311, " Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute").

Weitere Schutzgebiete/Biotop:

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Flappachquellen" (Nr. 436072, Zone III B). Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist auf die Vereinbarkeit künftiger Vorhaben mit der Schutzgebietsverordnung zu achten.

In einer Entfernung von circa 270 m zur geplanten Änderungsfläche befindet sich das Naturschutzgebiet Wasenmoos bei Grünkraut. Geprägt wird das Naturschutzgebiet im Zentrum durch mehrere stickstoffempfindliche Pfeifengras-Streuwiesen, die nach § 30 BNatSchG als Biotop gesetzlich geschützt sind. Die zur Fläche nächstgelegene Pfeifengras-Streuwiese liegt in einer Entfernung von ca. 450 m. Der Biotoptyp entspricht dem Lebensraumtyp 6410 Pfeifengras-Streuwiese.

Die überschlägigen Berechnungen ergaben nach dem Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen S. 14 bei einer Berechnung mit einem Abscheidekriterium

von 0,3 N kg/ha*a bei einem Abstand von ~ 450 m eine zulässige Emissionsrate von 1,14 t/a Stickstoff aus NOx.

Auf Bebauungsplan-Ebene sollte festgesetzt werden, dass der oben genannte Wert der Stickstoffbelastung nicht überschritten werden darf. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen, nicht erlaubt.

Das nächstgelegene kartierte Waldbiotop ("NSG Wasenmoos" – Sukzessionswald", Nr. 2-8223-436-2105) befindet sich ca. 225 m südöstlich des Geltungsbereiches. Angrenzend daran befindet sich ebenfalls in südöstlicher Richtung bei einer Entfernung von etwa 265 m das Offenlandbiotop "Schilfbestand südl. NSG Wasenmoos" (Nr. 1-8223-436-4518). Weitere Biotope befinden sich im größeren Umfeld.

Aufgrund der Entfernung der Biotope und Schutzgebiete zum Änderungsbereich sowie die dazwischen liegende Bebauung sowie Straßen sind diese von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen. Im Rahmen der Ausarbeitung des Entwässerungskonzeptes auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Belange der Biotope und Schutzgebiete berücksichtigt. Zudem werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (z.B.: Insektenschonende Beleuchtung und Photovoltaik) vorgesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen der o.g. Schutzgebiete bzw. Biotope sind dadurch nicht zu erwarten.

Biotopverbund:

Innerhalb des Änderungsbereiches "Brühlacker" liegen gemäß dem aktualisierten Fachplan Landesweiter Biotopverbund im Offenland (2020) und dem Generalwildwegeplan (GWP) keine Kernflächen, -räume und Suchräume feuchter, mittlerer oder trockener Standorte oder Wildtierkorridore mit Bedeutung.

1.1.12 Darstellungen sonstiger Pläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:

Stellungnahme vom 20.02.2023 zur Fassung vom 28.11.2022 des Regierungspräsidiums Tübingen, Raumordnung:

Stellungnahme:

Die Planung wurde von der Gemeinde dahingehend angepasst, dass die südliche Fläche teilweise zurückgenommen wurde. Sie ragt nun nicht mehr in eine Grünzäsur hinein. Von daher bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu den Belangen der Raumordnung wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme vom 23.02.2023 zur Fassung vom 28.11.2022 des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg:

Stellungnahme:

Mit Bezug auf unsere Stellungnahme vom 02.08.2022 begrüßen wir die vorgenommene Anpassung des geplanten Mischgebietes und bringen zur o.g. FNP-Änderung keine weiteren Anregungen oder Bedenken vor.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 15.03.2023:

Bestandsaufnahme:

Regionalplan:

Nach dem Regionalplan der Region Bodensee-Oberschwaben (Planentwurf zum Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 25. Juni 2021) befindet sich südlich direkt angrenzend an den Änderungsbereich eine Grünzäsur (siehe Kapitel 7.2.3. "Übergeordnete Planungen" in der städtebaulichen Begründung). Da sich der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung außerhalb der Grünzäsur befindet sind Konflikte mit den Zielen der Raumordnung nicht gegeben. Zudem soll in Richtung der Grünzäsur im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Grünfläche geschaffen werden, sodass mögliche Auswirkungen auf die Grünzäsur weiter vermindert werden.

Flächennutzungsplan des GVV Gullen (Fassung vom 12.05.2014):

Die zu ändernden Flächen sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverband Gullen als "Flächen für die Landwirtschaft" (Bestand) dargestellt. Da die geplante Nutzung und Gebietseinstufungen mit den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes nicht übereinstimmen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Landschaftsplan des GVV Gullen (Fassung vom 12.05.2014):

Der Landschaftsplan stellt im Bereich des nördlichen Plangebietes die Fläche als Ackerland und südlich als Grünland dar. Da die geplante Nutzung mit den Vorgaben des Landschaftsplanes nicht übereinstimmt, ist aufgrund § 18 Abs. 2 NatSchG BW eine Änderung des Landschaftsplanes erforderlich. Im Rahmen einer Gesamtfortschreibung erfolgt die Berücksichtigung der vorliegenden Änderung.

2 Berücksichtigung der sonstigen Belange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

2.1 Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden nicht gesondert abgewogen sondern wurden direkt bei der Erstellung der Entwurfsfassung vom 28.11.2022 berücksichtigt.

Die sonstigen Belange wurden bei der 11. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2030 im Bereich der Gemeinde Grünkraut ("Brühlacker") wie folgt berücksichtigt:

2.1.1 Planungs-/Baurecht:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:

Stellungnahme vom 20.02.2023 zur Fassung vom 28.11.2022 des Regierungspräsidiums Tübingen, Naturschutz:

Stellungnahme:

Anhand der vorgelegten Planunterlagen lässt sich nicht beurteilen, ob die Belange der höheren Naturschutzbehörde berührt sind.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu den Belangen des Naturschutzes wird zur Kenntnis genommen. Den Unterlagen lag ein Umweltbericht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben bei.

Stellungnahme vom 28.02.2023 zur Fassung vom 28.11.2022 des Landratsamtes Ravensburg, Bauleitplanung:

Stellungnahme:

Allgemeine Einschätzung

Es bestehen noch Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellungnahmen der Fachbehörden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Details wird im Rahmen der Detaillierung durch die jeweiligen Fachbehörden eingegangen.

Stellungnahme:

Bauleitplanung

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen

1.1: Es ist nicht die aktuelle Rechtsvorschrift angegeben. Das Baugesetzbuch wurde zuletzt geändert durch Art. 1, 2 G zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6).

1.2: Es ist nicht die aktuelle Rechtsvorschrift angegeben. Die Baunutzungsverordnung wurde zuletzt geändert durch Art. 3 G zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6).

1.4: Es ist nicht die aktuelle Rechtsvorschrift angegeben. Das Plansicherstellungsgesetz wurde zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2234).

1.5: Es ist nicht die aktuelle Rechtsvorschrift angegeben. Das Bundesnaturschutzgesetz wurde zuletzt geändert durch Art. 3 Erstes G zur Änd. des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240).

1.6: Es ist nicht die aktuelle Rechtsvorschrift angegeben. Das Naturschutzgesetz Baden-Württemberg wurde zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Verweise auf die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen. Der vorliegende Entwurf mit Fassungsdatum 28.11.2022, gebilligt am 12.12.2022 konnte die Gesetzesänderungen vom 08.12.2022, 04.01.2023 und 07.02.2023 nicht berücksichtigen. Er wurde auf Grundlage der bei der Entscheidung der Verbandsversammlung maßgeblichen Rechtsgrundlage erarbeitet. Eine Anpassung der genannten Rechtsgrundlagen erscheint aus diesem Grund nicht zielführend.

Stellungnahme:

Planteil

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO ist in der Legende im Planteil das Zeichen "M" als gemischte Baufläche zu bezeichnen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Formulierung "Mischbaufläche" entstammte dem Flächennutzungsplan 2030 des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen und wird in dieser Fortschreibung des Flächennutzungsplanes durchgehend verwendet. Der Begriff in der Legende wird an die Formulierung aus der BauNVO angepasst.

Stellungnahme:

2 Hinweise

Unter Punkt 3.4.2-Inhalt der Änderung sollte zur Vollständigkeit die Grünfläche / Retention ergänzt werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Begründung wird um einen Verweis auf die Retentionsfläche ergänzt.

2.1.2 Verkehrliche Erschließung:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:

Stellungnahme vom 20.02.2023 zur Fassung vom 28.11.2022 des Regierungspräsidiums Tübingen, Straßenbau:

Stellungnahme:

Das Regierungspräsidium - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die seitens der Gemeinde angestrebten FNP-Änderung . Es wird erneut darauf hingewiesen, dass die verkehrliche Erschließung über die vorhandenen Gemeindestraßen vorzunehmen ist. Einem Anschluss an die Landesstraße wird nicht zugestimmt. Die straßengesetzlichen Regelungen des § 22 StrG BW sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu den Belangen des Straßenbaus wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung des Änderungsbereiches wird im Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geregelt. Die straßenrechtlichen Vorgaben werden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Stellungnahme vom 28.02.2023 zur Fassung vom 28.11.2022 des Landratsamtes Ravensburg, Straßenrecht:

Stellungnahme:

Die Zuständigkeit für die straßenrechtliche Beurteilung für den Bereich der Landesstraße 335, (Bereich Grünkraut) liegt beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 42 - Steuerung und Baufinanzen, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die Zuständigkeit wird zur Kenntnis genommen. Vom angesprochenen Träger liegt eine Stellungnahme vor.

2.1.3 Land-/Forstwirtschaft:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:

Stellungnahme vom 20.02.2023 zur Fassung vom 28.11.2022 des Regierungspräsidiums Tübingen, Landwirtschaft:

Stellungnahme:

Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Größe ist davon auszugehen, dass die Umwidmung dieser Flächen nicht von besonderer agrarstruktureller Bedeutung ist.

Erhöhte Rücksichtnahmen für bestehende landwirtschaftliche Betriebsstellen werden aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht nicht erkannt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu den Belangen der Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

2.1.4 Ver- und Entsorgung:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung der Verbandsversammlung:

Stellungnahme vom 09.02.2023 zur Fassung vom 28.11.2022 der Amprion GmbH, Dortmund:

Stellungnahme:

Mit Schreiben vom 12.08.2022 hat Amprion im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zu der hier verfahrensgegenständlichen Teiländerung des Flächennutzungsplanes abgegeben und auf die Belange der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung hingewiesen.

Wie wir dem nun eingereichten Festsetzungsplan im Maßstab 1 : 5000 vom 28.11.2022 entnehmen können, wurde der Geltungsbereich der Änderung dahingehend reduziert, dass der Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitung von einer baulichen Nutzung ausgespart und lediglich für eine Retentionsfläche vorgesehen wird.

Wir freuen uns, dass Sie den Hinweisen unserer Stellungnahme bezüglich der Nutzung des Schutzstreifens gefolgt sind.

Wir bitten Sie, im weiteren Verfahren unsere Hinweise aus dem Schreiben vom 12.08.2022 auch für die Flächen außerhalb des Leitungsschutzstreifens zu berücksichtigen.

Mit den Änderungen des Flächennutzungsplanes und der damit verbundenen Ausweisung von Retentionsflächen im Schutzstreifen erklären wir uns grundsätzlich einverstanden.

Der folgende Textbaustein ist bei der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen:

"Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NHN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH."

Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dass die Amprion GmbH sich grundsätzlich mit der vorliegenden Planung einverstanden erklärt, wird begrüßt.

Der zur weiteren Berücksichtigung angesprochene Textbaustein wird zur Kenntnis genommen. Bei der vorliegenden Bauleitplanung handelt es sich um eine Änderung des Flächennutzungsplanes. Bei einer späteren Aufstellung eines Bebauungsplanes werden diese berücksichtigt. Der Bitte um weitere Beteiligung im Verfahren wird bei Bedarf nachgekommen.

Stellungnahme vom 06.02.2023 zur Fassung vom 28.11.2022 der Netze BW GmbH, Biberach:

Stellungnahme:

Wir haben keine weiteren Bedenken oder Anregungen zum Flächennutzungsplan vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme vom 17.01.2023 zur Fassung vom 28.11.2022 der TransnetBW GmbH, Stuttgart:

Stellungnahme:

Im geplanten Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung "Brühlacker" in Grünkraut betreibt die TransnetBW GmbH gemeinschaftlich mit der Amprion GmbH die 380-kV-Leitungsanlage Herbertingen - Bundesgrenze (Anlage 0393). Für den Bereich ist die bauleitplanerische Zuständigkeit vertraglich der Amprion GmbH zugeteilt.

Bitte beteiligen Sie die Bauleitplanung der Amprion, wenn noch nicht geschehen, an ihrem Verfahren: leitungsanskunft@amprion.net

Sie erhalten dann von den dortigen Kolleg*innen eine Stellungnahme.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Amprion GmbH wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt, eine Stellungnahme liegt vor. Auf die dortige Abwägung (s.o.) wird verwiesen.

3 Wahl des Planes in Bezug auf in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

3.1 Allgemeines Planungserfordernis:

Bislang ragt die landwirtschaftliche Nutzung auf der zu überplanenden Fläche zwischen "Tulpenstraße" und "Bodnegger Straße" wie ein Dreieck tief in den Siedlungskörper hinein. Zur Abrundung der bestehenden Bebauung ist eine bauliche Entwicklung der betreffenden Fläche städtebaulich schlüssig und sinnvoll.

Aufgrund der Nähe zum Ortskern mit gemischter Nutzung (Gewerbebetriebe, Wohngebäude und Einrichtungen des Gemeinbedarfs wie Festhalle und Grundschule) und der südlich daran angegliederten Wohnnutzung soll die Fläche als gemischte Baufläche (M) entwickelt werden. Auf diese Weise wird die planungsrechtliche Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Ausweisung von Flächen für Wohnbebauung (u.a. Seniorenwohnen) einerseits sowie für Gewerbebetriebe und soziale und kulturelle Einrichtungen andererseits geschaffen.

Da für das Plangebiet im rechtsgültigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, ist die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine verbindliche Bauleitplanung in diesem Bereich zu schaffen.

3.2 Alternative Planungs-Möglichkeiten:

Die überplanten Flächen sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen als eine "Fläche für die Landwirtschaft" (Bestand) dargestellt. Bislang ragt die landwirtschaftliche Nutzung auf der zu überplanenden Fläche zwischen "Tulpenstraße" und "Bodnegger Straße" wie ein Dreieck tief in den Siedlungskörper hinein. Zur Abrundung der bestehenden Bebauung erscheint eine bauliche Entwicklung der betreffenden Fläche städtebaulich schlüssig und sinnvoll. Aufgrund der Nähe zum Ortskern mit gemischter Nutzung (Gewerbebetriebe, Wohngebäude und Einrichtungen des Gemeinbedarfs wie Festhalle und Grundschule) und der südlich daran angegliederten Wohnnutzung soll die Fläche als gemischte Baufläche (M) entwickelt werden. Auf diese Weise wird die planungsrechtliche Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Ausweisung von Flächen für Wohnbebauung (u.a. Seniorenwohnen) einerseits sowie für Gewerbebetriebe und soziale und kulturelle Einrichtungen andererseits geschaffen. Die Gemeinde Grünkraut hat unter anderem hierzu im Jahr 2020 eine Prüfung von Standortalternativen - zur Ermittlung von potenziellen Flächen mit Prüfung der Nutzung hinsichtlich, Wohnen, Seniorenwohnen und Gewerbegebiet durch das Büro Sieber (Fassung 14.10.2020) durchführen lassen. Der Standort 2 entspricht dem Änderungsbereich.

.....
(Katja Liebmann, Vorsitzende)

Planer:

..... Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten
(i.A. David McLaren)